

RS OGH 2004/7/14 13R185/04k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.2004

Norm

EO §§45a

74

Rechtssatz

Als notwendig können die Kosten für einen Einstellungs- oder einen Aufschiebungsantrag im Exekutionsverfahren nur dann angesehen werden, wenn für einen betreibenden Gläubiger die Verpflichtung bestand, die Einstellung oder die Aufschiebung zu beantragen. Eine derartige Verpflichtung besteht dann, wenn unmittelbar bevorstehende und dem Verpflichteten nachteilige Exekutionsakte verhindert werden sollen oder wenn eine diesbezügliche Vereinbarung der Parteien hierüber besteht.

Entscheidungstexte

- 13 R 185/04k
Entscheidungstext LG Eisenstadt 14.07.2004 13 R 185/04k

Schlagworte

Aufschiebungsantrag; Kosten;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000040

Dokumentnummer

JJR_20040714_LG00309_01300R00185_04K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at